

Restriktionen der „Generationengerechtigkeit“

Zur Grammatik eines im Diskurs über
Klimagerechtigkeit genutzten Konzepts

Matthias Möhring-Hesse

Um in Fragen des Klimaschutzes gegenwärtig lebende Menschen zugunsten in der Zukunft lebender Menschen zu einer zurückhaltenden Umweltnutzung und -belastung zu verpflichten, werden in entsprechenden Diskursen und auch in diesem Sammelband häufig die einen, wie die anderen als Generationen angesprochen und die Pflichten der einen und -spiegelbildlich – die Rechte der anderen als Forderung der Generationengerechtigkeit behauptet. Denn mit dem Konzept der „Generationengerechtigkeit“ lassen sich Probleme der ethischen Zukunftsverantwortung gut bewältigen, weswegen es eben auch für Fragen des Klimaschutzes genutzt wird. In dem Beitrag werden die logischen Restriktionen dieses Konzepts erhoben und zu einer Art Grammatik der „Generationengerechtigkeit“ zusammengestellt. Zwar können für unterschiedliche Themen und auch für Fragen des Klimaschutzes ganz unterschiedliche Generationengerechtigkeiten behauptet werden. Sollen diese Behauptungen jedoch nicht sinnlos, weil unverständlich sein, haben die sie behauptenden Akteure einige ihre „Generationengerechtigkeit“ restringierenden Bedingung zu erfüllen. Unter der Hand wird der Beitrag auch zeigen, dass Verpflichtungen zum Klimaschutz unter Zuhilfenahme der „Generationengerechtigkeit“ behauptet werden können und dieses Konzept für die Orientierung von Klimagerechtigkeit brauchbar ist.

I. Vorteile der „Generationengerechtigkeit“¹

Von den vielen mit ‚Gerechtigkeit‘ gebildeten Wortkombinationen ist ‚Klimagerechtigkeit‘ wohl eines der seltsamsten. Denn weder ist das Klima gerecht, noch ist es ungerecht. Das Klima „macht“ nichts, weswegen es und sein „Tun“ auch nicht unter der Maßgabe der Gerechtigkeit beurteilt werden können. Auch ist das Klima nicht Gegenstand gerechten oder ungerechten Handelns sowie von gerechten oder ungerechten Ordnungen gesellschaftlicher Verhältnisse. Zwar dürfte inzwischen unstrittig sein, dass – durch den anhaltend hohen, offenbar sogar steigenden Ausstoß von Treibhausgasen – „die“ Menschen die globale Erderwärmung und darüber den Klimawandel zumindest mit verursacht haben. Gleichwohl machen „die“ Menschen das Klima nicht, zumindest nicht im Sinne, dass sie ein bestimmtes Klima beabsichtigen und ihre Absicht dann realisieren (können). Obgleich das Klima also weder als Subjekt noch als Objekt von gerechtem Handeln in Frage kommt, muss man den Begriff ‚Klimagerechtigkeit‘ nicht der Bedeutungs- oder Sinnlosigkeit verdächtigen. Unter einigermaßen wohlwollenden Gesprächspartnern dürfte nämlich verständlich sein, worum es mit diesem Begriff gehen soll. *Etwa* darum: Unter der Maßgabe der Gerechtigkeit wird bemängelt, dass erstens der Klimawandel von unterschiedlichen Akteuren, Gruppen,

¹ Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen eines durch die Hans-Böckler-Stiftung geförderten Forschungsprojekts „Grammatik der Generationengerechtigkeit. Logische Restriktionen der Behauptung inter- und intragenerationeller Rechte und Pflichten“. Die Veröffentlichung des Endberichts mit genaueren Angaben zur Methode und zur Literaturgrundlage wird gegenwärtig vorbereitet. Der Herausgeber dieses Bandes möchte darauf hinweisen lassen, dass in den Beiträgen von ihm selbst sowie von Meyer und Vogt „in einer Reihe von behandelten Einzelaspekten andere Auffassungen vertreten“ werden. Diesen Hinweis will der Autor dieses Beitrags gerne geben, allerdings zugleich anmerken, dass es für seinen Versuch einer Grammatik der „Generationengerechtigkeit“ prekär wäre, wenn die genannten Beiträge mit ihren abweichenden Auffassungen überzeugen könnten, mehr noch: sinnvoll wären. Dann ließen sich nämlich die von ihm behaupteten Restriktionen der „Generationengerechtigkeit“ nicht als deren Verstehensbedingung halten und seine Grammatik wäre gescheitert. Möglicherweise weichen die Beiträge aber auch nur in dem Sinne von der vorgeschlagenen Grammatik ab, als sie in Vollzug der vorgestellten Restriktionen eine entwickelte Theorie intergenerationeller Rechte und Pflichten vorlegen, was in diesem Beitrag gerade nicht versucht wird, und daher mehr und differenzierter über Generationengerechtigkeit handeln, als es dieser Beitrag soll.

aber auch Gesellschaften und Regionen in unterschiedlichem Maße verursacht wird, dass zweitens unterschiedlichen Akteuren, Gruppen, aber auch Gesellschaften und Regionen unterschiedlich unter den negativen Folgen der Klimaveränderungen zu leiden haben und in Zukunft vermutlich leiden werden, und dass sich drittens der erste Sachverhalt nicht im zweiten reflektiert, mithin die Betroffenheit von der Klimaveränderung – weder über den Raum, noch über die Zeit hinweg – dem Ausmaß bei der Verursachung entspricht bzw. entsprechen wird. Unter dem Begriff der Klimagerechtigkeit beurteilt man dann mit ‚gerecht‘ die sozialen Ungleichheiten bei der Verursachung des Klimawandels und der Betroffenheit davon – und für Beurteilung genau dieser Art ist ‚gerecht‘ in unserer politischen Alltagssprache vorgesehen.

Zeitlich bezieht man sich bei der Beurteilung des Klimawandels und der Orientierung eines darauf antwortenden Klimaschutzes nicht nur auf die Gegenwart (und ihre Vergangenheit), sondern greift in die Zukunft hinaus. Man wagt Aussagen über die Zukunft – und kauft sich mit entsprechenden Prognosen eine Menge von Problemen ein, die lange Zeit vielen Anlass gegeben haben, die säkulare Klimaveränderungen zu bezweifeln oder gar zu bestreiten. Aber auch unter der Maßgabe der Gerechtigkeit, also beim normativen Zugriff auf die Zukunft stellen sich schwere Probleme ein: Für gewöhnlich werden unter der Maßgabe der Gerechtigkeit Ansprüche von Menschen und, sofern möglich, spiegelbildlich dazu Verpflichtungen abgewogen. Dies geschieht zwar in der Regel ohne Ansehung von konkreten Personen und im Allgemeinen, gleichwohl mit Bezug auf Menschen, die Ansprüche anmelden bzw. für die – in Fällen ihrer advokatorischen Vertretung – Ansprüche angemeldet werden können. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es zwar in der Zukunft Menschen geben, die derartige Ansprüche anmelden werden – und dies durchaus auch gegenüber den dann nicht mehr lebenden Vorfahren. Aber diese werden ihre Ansprüche eben erst in der Zukunft anmelden können, weswegen die in der Gegenwart lebenden Menschen sie nicht kennen können. So aber wird man sie in der Gegenwart nur advokatorisch mit in das Kalkül des unter der Maßgabe der Gerechtigkeit intendierten Ausgleichs mit den Zukünftigen nehmen können. Dabei gerät man allerdings an die Grenzen der Advokation, vielleicht sogar über diese hinaus: So wahrscheinlich es ist, dass zukünftig Menschen leben werden, so unwahrscheinlich ist es, dass bestimmte Menschen in Zukunft geboren und leben werden. Menschen, die nur potenziell möglich, nicht

aber „wirklich“ sind, können aber – auch beim allerbesten Willen gutwilliger Advokaten – keine Ansprüche zugesprochen werden, wenn man sich in dem anstehenden Ausgleich mit den advokatorisch vertretenen Ansprüchen nicht überfordern will. Eine Lösung dieses Problems könnte man darin suchen, dass man sich nicht auf zukünftig lebende Menschen, sondern auf die zukünftig existierende Menschheit bezieht, die deutlich wahrscheinlicher als bestimmte einzelne Menschen ist. Eine belastbare Grundlage für die normative Berücksichtigung der Zukünftigen ist die „Menschheit“ jedoch nicht. Nimmt man auf sie Bezug, verflüchtigen sich nämlich die Anspruchsberechtigten, die man berücksichtigen will, in das Unendliche zukünftig lebender Menschen hinein, deren Ansprüche niemand advokatorisch vertreten und gegenüber denen niemand irgendeine Verpflichtung übernehmen kann. Zudem ist die zukünftige „Menschheit“ kein vergleichbares Gegenüber zu den Menschen, die in der Gegenwart leben und die gegenüber der „Menschheit“ zu etwas verpflichtet werden sollen. Denn diese sind im Gegensatz zu jenen eine Gesamtheit von Individuen, die zwar nicht vereinzelt, sondern in irgendeiner, womöglich hoch differenzierten Gemeinschaft, dabei gleichwohl alle als einzelne verpflichtet werden müssen. Zwischen der Gesamtheit der einzelnen, die untereinander Ansprüche und Verpflichtungen „haben“, und der Menschheit lassen sich kaum sinnvoll Verpflichtungen denken.

Zwischen den beiden Extremen, den zukünftig lebenden Menschen mit ihrem systematischen Mangel bloßer Möglichkeit und der zukünftige Menschheit mit ihrem ebenso systematischen Problem der Unbestimmtheit und Überdimensionierung, bewegt man sich mit dem Konzept der Generationengerechtigkeit.² Denn man nutzt mit ‚Generationen‘ erstens die Wahrscheinlichkeit, dass auch in Zukunft Menschen leben, ohne sich der Unwahrscheinlichkeit konkreter Menschen in der Zukunft auszuliefern, und man schneidet zweitens mit ‚Generationen‘ aus dem unendlichen Universum einer zukünftig existierenden Menschheit eine nicht ganz genau definierte, gleichwohl überschaubare Einheit von Menschen heraus – in einem begrenzten zeitlichen Abstand gegenüber denen, die

² Bei einfachen Anführungszeichen (‚Generationengerechtigkeit‘) geht es um den Begriff, bei doppelten („Generationengerechtigkeit“) um politische Konzepte intergenerationeller Rechte und Pflichten; ohne Anführungszeichen wird die in solchen Konzepten mit dem Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ beanspruchte Qualität der behaupteten intergenerationellen Rechte und Pflichten bezeichnet.

deren Ansprüche advokatorisch vertreten bzw. die ihnen gegenüber in die Pflicht genommen werden. Auch aus einem zweiten Grund ist das Konzept der „Generationengerechtigkeit“ ein probates Mittel, Fragen einer auf die Zukunft bezogenen Verantwortung zu bearbeiten. Über den Generationenbegriff ist es möglich, nach dem Vorbild von ethischen Ansprüchen zwischen Menschen zwei Gruppen aufeinander zu beziehen und deren gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen abzuwägen. So können die zwischen Menschen eingeübten und vertrauten „allgemeinen Gesetze“, also die ohne Ansehung von konkreten Personen und im Allgemeinen mit hinreichenden Gründen gerechtfertigten Regeln, über die Schwelle der Gegenwart in die Zukunft hinein vermittelt und „in“ der Zukunft sowie „zwischen“ Gegenwart und Zukunft „angewandt“ werden.

Mit Hilfe des Konzepts der Generationengerechtigkeit scheinen deshalb Frage der „Klimagerechtigkeit“ leichter bearbeitet werden zu können, weswegen es in entsprechender Literatur – mehr oder weniger systematisch – auch zum Einsatz kommt. Das Konzept ist allerdings hoch umstritten – und zwar vor allem deshalb, weil es auch auf anderen politischen Feldern, vor allem auf dem Feld der Sozialpolitik und der staatlichen Finanzpolitik, benutzt wird und man dort den Vorteil, Generationen den für einzelne vertrauten Regeln unterwerfen zu können, für unterkomplexe Forderungen einsetzt. So wird etwa in Sachen Staatsverschuldung die Generation der heute (über ihre Verhältnisse) lebenden Menschen einer Generation der zukünftig lebenden und die Lasten der erst genannten Generation tragenden Menschen gegenübergestellt – und dabei vergessen gemacht, dass sich Staaten nicht bei zukünftig lebenden Menschen, sondern nur bei gegenwärtig lebenden Menschen mit entsprechenden Geldvermögen verschulden können, und dass zukünftig lebende Menschen Schulden nicht an verstorbene Menschen, sondern nur an ebenfalls in der Zukunft lebenden Menschen, möglicherweise den Erben der ursprünglichen Gläubiger, „zurück“zahlen können. Deshalb ist eine hohe Staatsverschuldung zwar nicht kein Problem; aber sie ist kein Problem zwischen Generationen, sondern immer nur eins zwischen Menschen derselben Generation – und möglicherweise die Folge davon, dass unter diesen Menschen diejenigen mit hohem Einkommen und Vermögen nicht hinreichend über Steuern und Beiträge zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen werden (können). Auch bei anderen Themen scheint man über die „Generationengerechtigkeit“ typische Fragen der gerechten Verteilung negieren, zumindest aber relativieren zu wollen.

Wenn auch das Konzept der Generationengerechtigkeit, oder genauer: dessen Verwendung aus diesen oder anderen Gründen kritisiert wird, wenn auch ‚Generationengerechtigkeit‘ von manchen sogar ganz aus ihrer politischen Semantik verbannt wird, hat man – aus den eingangs genannten Gründen – allerdings nur wenige, vielleicht sogar keine echten Alternativen, Fragen der Zukunftsverantwortung ethisch zu bearbeiten. Weil es hilft, Probleme bei der Konzeptualisierung von Verpflichtungen gegenüber den in der Zukunft lebenden Menschen zu „umschiffen“, macht es zumindest das Leben derer leichter, die solche Verpflichtungen zu behaupten und gegenüber skeptischen Mitmenschen zu rechtfertigen suchen. Zumindest solange man kein mindestens vergleichbar einfaches und plausibles Äquivalent zu den ‚Generationen‘ anbieten kann, sollte man das Konzept der Generationengerechtigkeit nicht auf den „Index“ stellen, sondern stattdessen seine Verwendung disziplinieren.

Allerdings ist das Konzept der Generationengerechtigkeit nicht gar so einfach, wie es auf dem ersten Blick scheint. Es hat nämlich anspruchsvolle logische Restriktionen, die zumindest von denen bedient werden müssen, die mit diesem Konzept sinnvolle und das heißt für andere verständliche Aussagen machen wollen. Genau diese Verständlichkeit wird zumal im politischen Gebrauch dieses Konzepts intendiert. Es dient nämlich dazu, Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber anderen zu begründen und auf diesem Wege in der mit den anderen geteilten sozialen Zusammenhängen durchzusetzen. Um eine solche Wirkung haben zu können, müssen die dazu über das Konzept der Generationengerechtigkeit laufenden Behauptungen von ihren Adressaten verstanden werden können, bevor sich diese von deren Geltung überhaupt überzeugen lassen können. Damit sie von anderen verstanden werden können, müssen aber die die Einsicht anderer intendierenden Akteure in Vorleistung treten – und eben ihre Adressaten mit verständlichen Behauptungen ansprechen, dazu aber den logischen Restriktionen der von ihnen genutzten „Generationengerechtigkeit“ entsprechen. Die Einhaltung dieser Restriktionen einzufordern, trägt dazu bei, die Verwendung der „Generationengerechtigkeit“ zu disziplinieren, die Debatte über intergenerationelle Rechte und Verpflichtungen auf mindestens verständliche Forderungen zu beschränken – und sich und anderen Kontroversen über prinzipiell Unverständliches zu ersparen.

2. Dimensionen der Generationengerechtigkeit

Ähnlich wie bei einer Grammatik unserer alltäglich und gemeinsam mit anderen genutzten Sprache lassen sich die Restriktionen der „Generationengerechtigkeit“ aus dem Gebrauch dieses Konzepts rekonstruieren. Wie sich über verständliche Sätze das grammatikalische Regelwissen der diese Sätze bildenden Sprecher und darüber das ihrer Sprachgemeinschaft erheben sowie sich dieses Regelwissen zu einer Grammatik ihrer Sprache zusammenstellen lässt, so können auch die Restriktionen der „Generationengerechtigkeit“ aus verständlichen Beiträgen, etwa aus verfügbarer und breit rezipierter Literatur, erhoben und systematisiert werden. Auf diesem Wege lassen sich zunächst einmal vier Dimensionen der intergenerationellen Gerechtigkeit erheben:

Generationen und -verhältnis:	Ausweis von mindestens zwei Generationen, des Verhältnisses „zwischen“ und der Verhältnisse innerhalb dieser Generationen.
Intergenerationelle Rechte und Pflichten:	Verpflichtung der einen gegenüber der anderen sowie Berechtigung der anderen gegenüber der einen Generation.
Intragenerationelle Rechte und Pflichten:	„Aufteilung“ der intergenerationellen Rechte bzw. Pflichten auf die Angehörigen der jeweiligen Generationen.
Zeitbezug der inter- und intragenerationellen Verbindlichkeiten:	Ausweis der Zeit, in der die inter- und intragenerationellen Rechte bzw. Pflichten bestehen, und deren Dauer.

Um gegenüber anderen Rechte und Pflichten zwischen Generationen so behaupten zu können, dass diese ihre Behauptung zumindest verstehen können, und um diese Behauptung ihnen gegenüber auch rechtfertigen zu können, müssen die Adressaten entsprechender Behauptungen verstehen können, (1.) welche Generationen einander gegenübergestellt werden und das heißt durch welche Merkmale die Generationen konstruiert, aufgrund welcher Zuweisungsregeln einzelnen Menschen Generationen zugerechnet sowie in welchem Verhältnis die einander gegenübergestellten Generationen gestellt werden, (2.) welche Rechte mindestens einer der angesprochenen Generationen zugesprochen und zugleich welche entspre-

chenden Pflichten mindestens der jeweils anderen zugewiesen werden, wie (3.) diese intergenerationellen Verbindlichkeiten auf die Angehörigen der angesprochenen Generationen „aufgeteilt“ und so in intragenerationelle Rechte und Pflichten übersetzt werden, und schließlich (4.) in welchen Zeiten die behaupteten inter- und intragenerationellen Verbindlichkeiten bestehen und von welcher Dauer sie sein sollen. Damit ihre Adressaten die jeweils behauptete „Generationengerechtigkeit“ in diesen vier Dimensionen verstehen können, müssen sie allesamt angesprochen werden. Wird nur eine der aufgeführten Dimensionen „vergessen“, bleibt den Adressaten unbekannt, wer was und wann zu tun oder zu lassen hat bzw. wer wann zu was berechtigt ist, sollte die ihnen gegenüber behauptete „Generationengerechtigkeit“ gelten. – und können deshalb die behaupteten intergenerationellen Rechte und Pflichten nicht verstehen und deren Rechtfertigung nicht verarbeiten. Bei einem sinnvollen Einsatz des Konzepts der Generationengerechtigkeit sind daher immer alle vier Dimensionen der Generationengerechtigkeit im Spiel.

Wie sie die vier Dimensionen der Generationengerechtigkeit bestimmen, liegt in der theoretischen Kreativität derjenigen, die sie behaupten. Unterschiedliche Konzepte der Generationengerechtigkeit unterscheiden sich gerade darin, wie sie die vier Dimensionen „füllen“ und ihre unterschiedlichen „Füllungen“ kombinieren. Zum Beispiel werden mit einerseits Kinder und Jugendlichen und andererseits Erwachsenen Generationen von zugleich lebenden Menschen unterschiedlichen Alters einander gegenübergestellt und der einen Ansprüche sowie der anderen Pflichten zugeschrieben. Oder es wird eine Generation von gegenwärtig lebenden Menschen auf eine ihr in Zukunft nachfolgende Generation bezogen und ihr gegenüber dieser Pflichten auferlegt. Oder es werden Generationen in eine zeitliche Abfolge gestellt und ihre Ansprüche in der einen Periode mit Leistungen in der vorgehenden Periode begründet. ... Doch wird man in all' der mit der „Generationengerechtigkeit“ möglichen Kreativität erstens darin restringiert, wie man diese vier Dimensionen bestimmt, und zweitens auch dabei, wie man die unterschiedlichen Bestimmungen der vier Dimensionen miteinander kombiniert. Ähnliches ist uns in unserer Alltagssprache wohl vertraut: Unsere Sätze bestehen aus verschiedenen Satzteilen. Wollen wir sinnvolle und das heißt für andere verständliche Sätze bilden, dann müssen wir verschiedene Satzteile benutzen, sind frei, aber eben nicht ganz frei in der Auswahl möglicher Satzteile; wir sind gehalten, die Satzteile regelkonform zu wählen. Und wir sind frei, aber

nicht ganz frei, die gewählten Satzteile zu kombinieren; wir sind gehalten, die Satzteile regelkonform zu kombinieren. In ähnlicher Weise ist auch bei der Benutzung der „Generationengerechtigkeit“ die regelkonforme Selektion und die ebenso regelkonforme Kombination Voraussetzung für die Verständlichkeit der jeweils behaupteten Generationengerechtigkeit.

3. Generationen

Damit Generationen als Träger von intergenerationellen Rechten oder Pflichten angesprochen werden können, müssen sie eindeutig bestimmt werden, müssen vor allem die Adressaten entsprechender Rechte oder Pflichten wissen, dass sie einer berechtigten oder aber verpflichteten Generation zugerechnet werden – und dies im Gegenüber zu einer bestimmten anderen Generation. Die Möglichkeiten, Generationen zu konstruieren, sind so vielfältig, dass es unmöglich ist, den Begriff ‚Generation‘ zugleich allgemein *und* eindeutig zu definieren. Allgemein lässt sich eine Generation als eine Gruppe von Menschen gleichen Alters oder des selben Geburtsjahrgangs bestimmen, die in einer bestimmten Epoche in einem bestimmten räumlichen Zusammenhang gelebt haben, leben oder leben werden. Zumal wenn Generationen auf Ansprüche oder Verpflichtungen gegenüber anderen Generationen „angesprochen“ werden, wird mit ‚Generation‘ jedoch ein Mehr an Gemeinsamkeit unterstellt. Intergenerationelle Verbindlichkeiten können nämlich nicht einzig wegen ihres gleichen Alters oder ihres Geburtsjahres an Menschen adressiert werden – zumindest dann nicht, wenn diese von den an sie adressierten Verbindlichkeiten überzeugt werden sollen. So aber muss neben dem Alter oder Geburtsjahr mindestens ein weiteres allgemeines und das heißt von den Einzelnen absehendes Merkmal angegeben werden, über das sich Einzelne aus einer angegebenen Grundgesamtheit einer von mindestens zwei einander gegenübergestellten Generationen zuordnen lassen.

Weil die Generationen einander als Träger von intergenerationellen Rechten und Pflichten gegenüber gestellt werden, können sie begrifflich nicht unabhängig voneinander bestimmt werden und dann gleichsam nebeneinander „bestehen“. Vielmehr müssen sie über ihre konstruktiven Merkmale zugleich und in wechselseitigem Bezug konstruiert werden

und so von vornherein in Relation zu ihrem jeweiligen Gegenüber bestehen. Generationen müssen also in ihrem Generationenverhältnis geschaffen werden, in denen sie positioniert und in Beziehung zueinander gesetzt werden. Dabei muss den Adressaten entsprechender Gerechtigkeitskonzepte bekannt gemacht werden, ob die angesprochenen Generationen in synchroner oder aber in diachroner Perspektive, ob sie also für eine bestimmte Epoche oder aber über eine längere Zweitstrecke hinweg zu betrachten sind. In beiden Betrachtungsweisen können Generationen von Dauer sein; synchron konzipierte Generationen können sogar über längere Zeitstrecken hinweg bestehen als diachron konzipierte, da deren Dauer prinzipiell durch das Lebensalter ihrer Angehörigen begrenzt werden. Die Zuweisung zu Generationen kann bei synchroner Sichtweise jedoch vorübergehend und transitorisch sein; bei diachroner Betrachtungsweise ist sie hingegen prinzipiell dauerhaft und intransitorisch. Was davon mit ‚Generationen‘ jeweils gemeint ist, müssen die Adressaten wissen, um die ihnen zugeschriebenen Rechte oder Pflichten verstehen zu können.

Nicht erst die ihnen zugeschriebenen Verbindlichkeiten, sondern bereits die Konstruktionen der einander gegenüber gestellten Generationen sind rechenschaftspflichtig. Denn sie sind ein wesentlicher Teil der über das Konzept der Generationengerechtigkeit laufenden Zuweisung von Rechten und Pflichten. Wurde man erst einmal erfolgreich einer Generation „zugewiesen“, kann man sich der dieser Generation zugeschriebenen Verpflichtungen kaum noch erwehren. Von den zugewiesenen Rechten und Pflichten und zu deren Rechtfertigung angeführten Gründen können mögliche Adressaten deshalb nur dann überzeugt sein bzw. werden, wenn sie auch von der Konstruktion der angesprochenen Generationen überzeugt sind bzw. werden können. Werden intergenerationelle Rechte und Pflichten behauptet, muss deswegen zugleich behauptet werden, dass die Konstruktion der dazu angesprochenen Generationen und ihres Generationenverhältnisses gerechtfertigt werden kann. Dass man weiß, dass mit der Behauptung von Generationen zugleich die Verantwortung für die Rechtfertigung ihrer Konstruktion übernommen wird, gehört als Voraussetzung dazu, die Behauptung dieser Generationen überhaupt verstehen zu können.

Auf dem Themenfeld der Klimapolitik ist besonders eine Fehlkonstruktion von Generationen wahrscheinlicher: Um die gegenwärtig lebenden Menschen zu Anstrengungen zu verpflichten, sich sowohl in

ihrer Umweltnutzung, als auch ihrer Umweltbelastung zurückzunehmen, werden diese Pflichten (auch) von den in der Zukunft lebenden Menschen her begründet. Diese Pflichten werden dann an alle gegenwärtig lebenden Menschen, zumindest aber die in ihrem Handeln vollständig „zurechnungsfähigen“ Erwachsenen adressiert, die deshalb zu einer Generation zusammengefasst werden, weil sie dieser Pflicht nur gemeinsam genügen können. Wird gegenüber dieser Generation eine Generation aller zukünftigen Menschen gestellt, deren zukünftigen Rechte durch die Verpflichtung der gegenwärtig existierenden Generation – etwa im Sinn der Vorwirkung grundlegender Rechte – geschützt werden sollen, dann werden eine der für die Konstruktion von Generationen bestehenden Restriktionen verletzt und die Adressaten mit prinzipiell Unverständlichem belastet. Diese können nämlich nicht wissen, wem mit ‚Generation‘ in der Zukunft Rechte zugewiesen und von daher Verpflichtungen in der Gegenwart begründet werden. Nicht alle zukünftigen Menschen folgen den gegenwärtig lebenden Menschen, sondern nur ein Teil von ihnen, nämlich nur die Menschen, die in der nächsten Epoche leben werden. Nur dieser Teil ist durch die Zuordnung zu einer kommenden Generation – und im Gegensatz zu den noch nicht lebenden Angehörigen dieser Generationen – so wahrscheinlich, dass er als Träger von zukünftigen Rechten mit Vorwirkungen für die gegenwärtige Generation angesprochen werden kann. Ist von diesem Teil die Rede, können die mit dieser Rede konfrontierten Adressaten wissen, welche Gruppe von Menschen als Träger von zukünftigen Rechten oder Pflichten ausgewiesen wird, auch wenn sie nicht wissen können, welche Menschen dieser Gruppe einmal angehören werden. Wird jedoch die Begrenzung dieser Gruppe in die Zukunft hinein aufgegeben, löst sich die als Generation ausgegebene Gruppe ins Unendliche und in die pure Möglichkeit hinein auf. In der Folge können die Adressaten nicht mehr wissen, gegenüber wem die gegenwärtig existierende Generation verpflichtet wird, – und so eigentlich auch nicht, warum und zu was diese verpflichtet wird. Wie eingangs angesprochen, erlaubt es das Konzept der Generationengerechtigkeit gerade, die Ausweitung der zukünftig lebenden Menschen zu vermeiden und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für die zu begründende Zukunftsverantwortung zu umgehen, – allerdings nur dann, wenn die im Generationenbegriff steckende Begrenzung auch eingehalten wird.

4. Ungleichheit zwischen den Generationen

Um den angesprochenen Generationen Rechte und Pflichten zuordnen zu können, müssen allgemeine Wertungen oder Normen für die besonderen Bedingungen des jeweils angesprochenen Generationenverhältnisses angewandt und in situationsangemessene und eindeutige Rechte und Pflichten übersetzt werden. Zwischen dem Generationenverhältnis, das durch die Konstruktion von mindestens zwei, einander gegenübergestellten Generationen geschaffen wird, und den diesen Generationen zugewiesenen Rechten und Pflichten besteht ein doppelter Zusammenhang: Die Behauptung der Rechte und Pflichten hat in dem Generationenverhältnis ihre Prämisse und folgt aus dieser mit Notwendigkeit, wenn auch unter Hinzunahme von weiteren, allgemeinen, wertenden oder normativen Behauptungen. Das jeweilige Generationenverhältnis ist daher für die behaupteten intergenerationellen Verbindlichkeiten ein notwendiger, wenn auch kein hinreichender Grund. Diesem logischen Zusammenhang entspricht ein prädikativer: Das Generationenverhältnis wird durch die Behauptung der Rechte und Pflichten normativ bestimmt, insofern für die jeweils in Verhältnis gesetzten Generationen gelten soll, dass die eine zu bestimmten Erwartungen berechtigt und die andere zu bestimmten Leistungen verpflichtet ist. Mit der Behauptung der Rechte und Pflichten wird also dem Verhältnis zwischen Generationen etwas an Bestimmtheit hinzugefügt, was bei dessen Konstruktion zwar vermutlich intendiert, begrifflich aber nicht ausgeführt wurde.

Mit dem Schluss von Generationenverhältnissen auf intergenerationelle Verbindlichkeiten betreiben Konzepte der Generationengerechtigkeit allerdings nur dann keinen „naturalistischen Fehlschluss“, keinen Schluss vom Sein auf das Sollen, sofern zwischen der Prämisse, also der Behauptung eines bestimmten Generationenverhältnisses, und der Behauptung intergenerationeller Rechte und Pflichten mindestens eine allgemeine Behauptung wertender oder normativer Art als zweite Prämisse geschoben wird. So kann – bei der Konstruktion von zeitlich einander nachfolgenden Generationen – als eine solche zweite Prämisse wertender oder normativer Art behauptet werden, dass jede Generation die gleichen Ansprüche auf basale „Dienstleistungen“ ihrer jeweiligen Umwelt hat. Unabhängig, ob sich diese Prämisse und die auf ihrer Grundlage geschlossenen intergenerationellen Verbindlichkeiten mit hinreichend guten Gründen gerechtfertigt werden können, sie und die auf ihrer Grundlage

geschlussfolgerten Verbindlichkeiten sind für die Adressaten zumindest verständlich.

Prinzipiell lassen sich Menschen auch dann Rechte zusprechen, wenn (noch oder prinzipiell) nicht gesagt werden kann, an wen entsprechende Pflichten adressiert werden können, wem gegenüber also die Rechtsträger berechnete Ansprüche erheben können. In Konzepten der Generationengerechtigkeit besteht diese Möglichkeit jedoch nicht: Generationen werden im Plural und in Relation geschaffen, um Rechte und Pflichten relational zuweisen zu können. Rechte „zwischen“ den Generationen begründen Ansprüche bei (mindestens) einer und verpflichten (mindestens) eine andere Generation. Pflichten wiederum werden (mindestens) einer Generation zugewiesen, um die Rechte (mindestens) einer anderen erfüllen zu können. Fällt eine Seite der relationalen Zuweisung von Rechten bzw. Pflichten weg, besteht auch die andere nicht. Sind Rechte und Pflichten einander nicht zugeordnet, ist das betreffende Konzept der Generationengerechtigkeit fehlkonstruiert - und folglich unverständlich. Entweder sind dann die Generationen falsch „geschaffen“ worden, so dass sich die ihnen zugewiesenen Rechte und Pflichten nicht entsprechen können; oder aber zwischen den Generationen besteht kein Verhältnis, dass durch intergenerationelle Verbindlichkeiten, zumindest durch die behaupteten Verbindlichkeiten normativ bestimmt werden kann.

Werden Generationen in ein Verhältnis gesetzt, die nicht in derselben Epoche existieren, dann verhindert das für diese Generationen bestehende Verhältnis, dass ihnen symmetrische Rechte und Pflichten zugeschrieben werden. Die jeweils nachkommende Generation lebt von Vorleistungen ihrer Vorfahren, sie kann aber ihre Vorfahren nicht in gleicher Weise begünstigen. Zumal die sich über materielle Güter einstellenden Vorteile fließen grundsätzlich in Richtung der Zukunft, weswegen die vorausgehende Generation einseitig gefordert und die ihr nachfolgende Generation einseitig begünstigt wird. Bei zeitgleich existierenden Generationen bestehen hingegen die „natürlichen“ Voraussetzungen dafür, dass sich im Austausch zwischen den Generationen Rechte und Pflichten die „Waage halten“ können. Gleichwohl geht es auch „zwischen“ zeitgleich existierenden Generationen nicht um gleiche Rechte oder Pflichten, nicht um ein „gleich viel von dem Selben“ für jede der angesprochenen Generationen. Durch die Zuweisung der Generationen über das Merkmal des gleichen oder ähnlichen Alter sowie eines weiteren Merkmals werden nämlich Gruppen geschaffen, die - zumeist schon wegen

ihres unterschiedlichen Alters – in jeweils einer Epoche nicht gleichberechtigt oder gleichverpflichtet werden können. Die Logik der Generationenkonstruktion verhindert mithin die Egalität des „gleichen vom selben“ auch zwischen zeitgleich existierenden Generationen. Selbst wenn „Gleichheit zwischen den Generationen“, etwa über die gleichen Grundrechte ihrer Angehörigen, als zweite Prämisse behauptet wird, kann als Folge des Generationenverhältnisses den angesprochenen Generationen – im Verhältnis untereinander – nicht die gleichen Rechte und Pflichten zugesprochen werden. Gleiche Rechte und Pflichten können bei der „Auswahl“ der intergenerationellen Verbindlichkeiten also grundsätzlich nicht gewählt werden und sind keine mögliche Behauptung in sinnvollen Konzepten der Generationengerechtigkeit.

In Konzepten der Generationengerechtigkeit weisen deren Autoren nicht nur Generationen bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber jeweils anderen Generationen zu, sondern behaupten zugleich, diese mit guten Gründen so rechtfertigen zu können, dass ihre Adressaten diesen aus eigener Einsicht zustimmen können; – sie müssen dies zumindest, um ihren Adressaten mit ihren Konzepten etwas Verständliches „anzubieten“. Zwar geht es in diesem Aufsatz einzig um die logischen Restriktionen intergenerationeller Rechte und Pflichten und nicht um deren Geltung. Jedoch kann für die Verständlichkeit nicht gänzlich von der Geltung abgesehen werden. Adressaten der „Generationengerechtigkeit“ können entsprechende Behauptungen nur dann verstehen, wenn sie wissen, dass sie den behaupteten Rechten und Pflichten aus eigener Einsicht und das heißt aus überzeugenden Gründen zustimmen sollen, wenn sie denn gelten. Halten sie etwa eine entsprechende Behauptung für die persönliche Geschmacks- oder authentische Gefühlsäußerung eines Sprechers, mit dem dieser lediglich etwas über sich selbst, über seine eigenen Einstellungen oder seine inneren Erfahrungen äußert, bleibt dieser in seiner Behauptung unverstanden. Dass die ihnen gegenüber behauptete „Generationengerechtigkeit“ auf ihre Einsicht zielt, können die Adressaten allerdings nur dann und in dem Maße wissen, wenn bzw. wie die jeweils behauptenden Akteure ihre Verantwortung erkennen lassen, überzeugende Gründe beizubringen und auf diesem Wege für die Einsicht ihrer Adressaten zu sorgen. Mithin gehört es zu den grammatikalischen Voraussetzungen der Generationengerechtigkeit, dass für die „ausgewählten“ intergenerationellen Rechte und Pflichten Rechenschaftspflichten übernommen und das heißt behauptet wird, hinreichend gute

Gründe für deren Geltung vorbringen zu können. Bezogen auf die behaupteten Rechte und Pflichten bestehen vor allem zwei Rechtfertigungspflichten: Erstens ist die normative Prämisse des Schlusses, also die angeführten allgemeinen Wertungen oder Normen, mit hinreichend guten Gründen auszustatten; zweitens ist mit ebenso hinreichend guten Gründen zu begründen, dass das in der ersten Prämisse ausgeführte Generationenverhältnis als eine Situation für die angeführten Wertungen oder Normen gelten kann, und dass die behaupteten Rechte und Pflichten die angeführten allgemeinen Wertungen oder Normen für eben diese Situation korrekt anwenden.

Für Fragen des Klimaschutzes werden häufig *egalitaristische* Normen eingesetzt, werden etwa Menschen unabhängig von der Epoche, in der sie leben, die gleichen Ansprüche auf denselben „Umweltraum“ oder auf basale „Dienstleistungen“ ihrer jeweiligen Umwelt zugesprochen – und kommen von daher zu Recht *asymmetrische* Forderungen, nehmen etwa die gegenwärtig lebenden Menschen in die Pflicht, den Ausstoß von Treibhausgasen drastisch zu reduzieren, ohne zugleich die zukünftig lebenden Menschen zu irgendetwas vergleichbares verpflichten zu können. Diese Ungleichheit im Klimaschutz ist aber gerade nicht unvernünftig, sondern liegt ausdrücklich in der Logik der Generationengerechtigkeit, mehr noch: erfüllt einer der Voraussetzungen ihrer Verständlichkeit.

5. Gleichheit innerhalb der Generationen

Intergenerationelle Rechte und Pflichten werden Generationen als deren Träger zugeschrieben, – und zwar um deren Angehörigen zu bestimmten Handlungen und Unterlassungen zu verpflichten bzw. mit Ansprüchen auf bestimmte Handlungen oder Unterlassungen auszustatten. Was die imperativische Absicht der „Generationengerechtigkeit“ angeht, stehen die Angehörigen der Generationen im Vordergrund, wogegen sie begrifflich mehr oder weniger hinter „ihren“ Generationen verschwinden. Verpflichtet bzw. berechtigt werden die Einzelnen aber gerade nicht als Einzelne, sondern als Angehörige ihrer Generationen zusammen mit allen anderen Angehörigen, so dass sie wie alle anderen an deren intergenerationellen Rechten und Pflichten teilhaben. Sie werden verpflichtet, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, dies aber mit Bezug darauf, dass die jeweils anderen Angehörigen ebenso zu etwas verpflichtet wer-

den; oder sie werden mit bestimmten Rechten ausgestattet, dies aber mit Bezug darauf, dass auch die anderen Angehörigen ihrer Generation zu etwas berechtigt werden. Die „ihren“ Generationen zugewiesenen intergenerationellen Rechte und Pflichten werden also innerhalb der Generationen auf deren Angehörigen „aufgeteilt“, indem ihnen intragenerationelle Rechte und Pflichten zugewiesen werden. Diese Rechte und Pflichten werden an Angehörige im Verhältnis zu den jeweils anderen Angehörigen adressiert – und so werden ihre Beziehungen untereinander, also das „Innenleben“ ihrer Generationen, normativ bestimmt.

Innerhalb der jeweils mit Rechten und Pflichten versehenen Generationen müssen die Angehörigen Rechte und Pflichten so zugewiesen werden, dass in deren Wahrnehmung bzw. Erfüllung die gemeinsamen Verbindlichkeiten, also die Rechte und Pflichten der Generationen erfüllt werden. Grundsätzlich können die intragenerationellen Rechte und Pflichten erstens mit den „aufgeteilten“ intergenerationellen Rechten und Pflichten identisch sein. Wird eine Generation etwa zu einem niedrigeren Ausstoß von Treibhausgasen verpflichtet, kann diese Verpflichtung an ihre Angehörigen weitergegeben werden und diese dazu angehalten werden, durch ihre Aktivitäten und ihre Lebensweisen weniger Treibhausgase zu verursachen. Sofern sich die intergenerationellen Rechte und Pflichten auf distributive Güter beziehen, kann zweitens die einer Generation zugesprochene Menge durch die Anzahl ihrer Angehörigen geteilt und dann jedem Angehörigen davon ein Teil zugesprochen werden. Jedoch können sich intergenerationelle und intragenerationelle Rechte und Pflichten drittens auch unterscheiden, sofern die Realisierung der den Generationen zugewiesenen Rechte bzw. Pflichten von den Angehörigen unterschiedliche und damit auch abweichende Rechte bzw. Pflichten verlangt.

Um gemeinsame Pflichten gegenüber einer anderen Generation erfüllen zu können, ist es erforderlich, Angehörige zu etwas zu verpflichten, wodurch alle anderen Angehörigen zu der Erwartung berechtigt werden, dass jene ihre Verpflichtung erfüllen. Selbst dann, wenn allen Angehörigen die gleichen Pflichten zugewiesen werden, werden sie zumindest in dem Sinne berechtigt, dass sie von allen anderen dieselben Anstrengungen erwarten dürfen, die diese auch von ihnen erwarten dürfen. Intergenerationelle Pflichten werden daher in intragenerationelle Pflichten *und* Rechte „aufgeteilt“. Um die ihrer Generation zugesprochenen Rechte realisieren zu können, ist es erforderlich, Angehörige mit Rechten auszu-

statten – und dies auch gegenüber den anderen Angehörigen, die dadurch aber zu etwas verpflichtet werden. Selbst dann, wenn allen Angehörigen die gleichen Rechte zugesprochen werden, werden sie zumindest untereinander verpflichtet, sich wechselseitig die gleichen Rechte zuzugestehen. Durch die „Aufteilung“ intergenerationeller Rechte „entstehen“ also innerhalb der berechtigten Generationen zugleich Rechte *und* Pflichten. Verständlich sind Konzepte der Generationengerechtigkeit daher nur dann, wenn die behaupteten intragenerationellen Rechte und Pflichten bekannt sind.

Unter dem mit dem Suffix ‚-gerechtigkeit‘ angesprochenen Bedeutungshorizont geht es auch bei der „Aufteilung“ intergenerationeller Rechte oder Pflichten in intragenerationelle Rechte und Pflichten nicht um den Einzelfall, sondern um alle gleichen oder zumindest in relevanter Hinsicht ähnlichen Fälle. Sie werden durch Regeln normiert, die unter Absehung von den Besonderheiten der Einzelfälle und damit allgemein gerechtfertigt werden können, und nur deshalb im Einzelfall gelten, weil sie in all’ den Fällen gelten, von denen der Einzelfall ein Fall ist. In Konzepten der Generationengerechtigkeit lassen sich folglich nur diejenigen intragenerationellen Rechte und Pflichten „auswählen“, die Gegenstand allgemeiner Regeln werden können. Die Rechte und Pflichten zwischen den Generationen müssen so auf ihre Angehörigen „aufgeteilt“ werden, dass die intragenerationellen Rechte und Pflichten nach allgemeinen Regeln zugewiesen werden können. Mit der Behauptung entsprechender Rechte und Pflichten muss zugleich behauptet werden, dass sie und die sie begründende allgemeine Regel gerechtfertigt werden können und dass mit der Behauptung zugleich die Bereitschaft übernommen wird, für die mögliche Rechtfertigung einzustehen.

In den zur Zuweisung herangezogenen Merkmalen unterscheiden sich Angehörige gemeinsam gegenüber den Angehörigen anderer Generationen, sind sich deswegen, zumindest in den durch die Merkmale herausgestellten Eigenschaften, gleich. Werden die Rechte und Pflichten ihrer Generationen zwischen den in diesem Sinne gleichen Angehörigen aufgeteilt, dann ergibt sich *prima facie* deren Gleichberechtigung bzw. Gleichverpflichtung. Durch die grundsätzliche Gleichheit zwischen den Angehörigen fallen nämlich zumindest alle diejenigen Gründe dafür weg, die Rechte und Pflichten innerhalb der Generation ungleich „aufzuteilen“, die sich auf unterschiedliche Eigenschaften von Personen beziehen. So aber gilt zumindest grundsätzlich: Weil alle Angehörigen in den

jeweils für ihre Generation relevanten Hinsicht gleich sind, steht jeder und jedem „das gleiche von demselben“, nämlich die gleichen Rechte und Pflichten innerhalb ihrer Generation zu. Bezogen auf die intragenerationellen Rechte und Pflichten sind Konzepte der Generationengerechtigkeit deshalb egalitaristische Unternehmungen; – und dies liegt in deren logischen Vorgaben und genauer: in der besonderen Konstruktionslogik von Generationen begründet. In entsprechenden Konzepten können ausdrücklich egalitaristische Regeln zur „Aufteilung“ der generationellen Rechte und Pflichten eingesetzt – und so der intragenerationelle Egalitarismus zugleich verschärft und ausdrücklich gemacht werden.

Trotz des Prima-facie-Egalitarismus' kann eine ungleiche Aufteilung der intergenerationellen Verbindlichkeiten behauptet werden, sofern die der Generationen innewohnende Gleichheit der Angehörigen nur dadurch realisiert werden kann, wenn die ihnen gemeinsam zugeschriebenen intergenerationellen Rechte oder Pflichten in ungleiche Rechte und Pflichten überführt werden. Die Gründe dafür können sich aus der Art der intergenerationellen Verbindlichkeiten, aus den Generationenverhältnissen oder eben zusätzlichen, aber unterschiedlichen Merkmalen der Angehörigen einer Generation ergeben. Solcher Art Gründe können als zusätzliche Gründe bei der „Auswahl“ intragenerationeller Verbindlichkeiten angeführt werden und dann begründen, dass die Angehörigen bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen intergenerationellen Rechte und Pflichten ungleich berechtigt bzw. begünstigt werden. Wird dann zwar im Ergebnis vom Prima-facie-Egalitarismus abgewichen, wird er gleichwohl dadurch nicht außer Kraft gesetzt, sondern – im Gegenteil – bestätigt: Es bedarf ausdrücklicher und zusätzlicher Begründungen, dass zwischen gleichen Angehörigen ungleiche Rechte und Pflichten bestehen dürfen bzw. sollen. Zudem erfüllt die so begründete Ungleichheit eine egalitaristische Funktion, dient sie doch dem Vollzug der Gleichheit zwischen den Angehörigen. Wenn also in Fragen des Klimaschutzes aus der Generation der gegenwärtig lebenden Menschen einige in besonderer Weise verpflichtet oder belastet werden, wird dazu etwa auf deren vergleichsweise höhere Umweltnutzung oder -belastung oder auf deren vergleichsweise höhere Belastbarkeit etwa in Folge ihrer besseren technischen Möglichkeiten oder ihres wirtschaftlichen Leistungsniveaus hingewiesen – und auf diesem Wege der der „Generationengerechtigkeit“ innewohnende Egalitarismus zwischen den Angehörigen der Generationen vollzogen.

6. Von Dauer

Werden intergenerationelle Rechten und Pflichten behauptet, sollen die sich durch den Zeitverlauf ergebenden „Ungerechtigkeiten“ ausgeglichen, also Begünstigungen oder Benachteiligungen von Menschen unterschiedlichen Alters in einer Epoche oder Vor- und Nachteile zwischen Menschen in der Zeitabfolge korrigiert werden. Damit werden in Konzepten der Generationengerechtigkeit Probleme der Zeit, genauer: der gemeinsamen Existenz von Menschen in der Zeit und über Zeitepochen hinweg bearbeitet. Um sie aber verstehen zu können, muss man wissen, in welcher Zeit die jeweils behauptete „Generationengerechtigkeit“ bestehen soll.

Erstens werden Generationen in einem mehr oder weniger kontinuierlichen und zyklischen Kreislauf von wiederkehren Epochen verpflichtet bzw. berechtigt, dabei ihre Angehörigen über das gemeinsame, zumindest aber ähnliche Alter rekrutiert. Daneben werden Generationen zweitens in einen historischen, einlinig von der Vergangenheit über die Gegenwart in die Zukunft laufenden Prozess gestellt, dabei ihre Angehörige über ihr Geburtsjahr identifiziert. Beide Zeitkonzeptionen sind möglich, werden jedoch für unterschiedliche Generationenkonstruktionen „gebraucht“. Synchron konzipierte Generationen werden typischerweise in eine zyklische Zeit kreisförmig verbundener Epochen gestellt, wobei die Angehörigen „ihren“ Generationen nur vorübergehend angehören und in der nächsten Epoche in die jeweils andere Generation wechseln, so dass ihre Generationen nur vorübergehend bestehen und – auf Grundlage einer durchgängigen Konstruktion – von Epoche zu Epoche neu konstituieren müssen. Diachron konzipierte Generationen sind dagegen nur auf Grundlage historisch konzipierter Zeit möglich. Der Kreislauf der Generationen wird bei dieser Generationenkonstruktion aufgegeben, mithin auch die transitorische Bedeutung von Generationen. In der einlinigen Entwicklung von der Vergangenheit über die Gegenwart in die Zukunft ist jede Generation einmalig; die Angehörigen werden „ihren“ Generationen über die Epochen hinweg konstant zugewiesen, so dass auch diese Generationen über die Epochen hinweg konstant bleiben. Um die Behauptungen intergenerationeller Rechte und Pflichten verstehen zu können, müssen deren Adressaten die Zeitkonzeption kennen, die diesen Behauptungen zugrunde gelegt wird. Sie müssen wissen, in welcher Zeit

Generationen untereinander verpflichtet bzw. begünstigt werden, um wissen zu können, zu was sie verpflichtet bzw. begünstigt werden.

Ob intergenerationelle Rechte und Pflichten nun in zyklischer oder historischer Zeit bestehen, sie bestimmen zukünftiges Handeln und greifen so in die Zukunft aus. Dieser Zukunftsbezug der Generationengerechtigkeit stellt sich notwendig über die Dauer der jeweils angesprochenen Generationen ein: Alter bzw. Geburtsjahr, die in den Konstruktionen von Generationen eingesetzten Merkmale, situieren Generationen nicht nur in der Zeit, sondern geben ihnen zugleich eine gewisse Dauer, die für die unterschiedlichen Generationen zwar unterschiedlich, aber in der Regel in Jahren oder Jahrzehnten als Zeiteinheit bestimmt wird. Vom Zukunftsbezug intergenerationeller Rechte und Pflichten im allgemeinen sind die Pflichten, vor allem aber Rechte zu unterscheiden, die einer zukünftigen Generation zugesprochen werden. Diese Verbindlichkeiten gelten erst in der Zukunft; aber sie wirken vor und begründen durch ihre Vorwirkung die spiegelbildlichen Rechte und Pflichten gegenwärtiger Generationen – und bestimmen so deren Gegenwart. Weil sie in ihrer Vorwirkung Generationen berechtigen bzw. verpflichten, sind sie von Dauer – und wirken deshalb „über den Tag hinaus“. Somit haben zukünftige intergenerationelle Rechte und Pflichten zukünftiger Generationen in der Gegenwart denselben Zukunftsbezug, den intergenerationelle Verbindlichkeiten allgemein aufweisen.

Sinnvoll sind Konzepte der Generationengerechtigkeit nur dann, wenn die in ihnen angesprochenen Generationenverhältnisse und die sie bestimmenden Rechte und Pflichten ausreichend Zukunft „haben“ – und das heißt: wenn für die jeweils behauptete „Generationengerechtigkeit“ genug Zukunft vorgesehen wird. Allerdings dürfen es entsprechende Konzepte, wie bereits angesprochen, mit der Zukunft auch nicht „über-treiben“ und die von ihnen behaupteten intergenerationellen Verbindlichkeiten nicht auf eine unbegrenzte Zukunft hin anlegen. Sinnvoll sind sie nur dann, wenn sie mit ihren intergenerationellen Rechten und Pflichten nicht weiter in die Zukunft vorgreifen, als es die von ihnen angesprochenen, in zeitlicher Abfolge stehenden Generationen erlauben.

Dass intergenerationelle Verbindlichkeiten in die Zukunft ausgreifen, gilt so nicht, zumindest nicht ohne weiteres für deren „Aufteilung“ in intragenerationelle Rechte und Pflichten. Auch wenn durch die Zuweisung von Rechten und Pflichten auf ihre Angehörigen die in die Zukunft ausgreifenden Verbindlichkeiten erfüllt werden sollen, müssen diese

nicht von der selben „Dauer“ sein, sondern können – zumindest prinzipiell – über kürzere Zeitstrecken hinweg gelten. Zwischen den Angehörigen können daher andere Zeitverhältnisse herrschen als zwischen den Generationen selbst. Um zu verstehen, was die Autoren mit ihren Konzepten der Generationengerechtigkeit intendieren, müssen die Adressaten daher nicht nur die Reichweite der intendierten intergenerationellen Verbindlichkeiten, sondern auch die der notwendig mit intendierten intragenerationellen „Aufteilung“ kennen.

So wie Konzepte der Generationengerechtigkeit in die Zukunft ausgreifen, so sind sie ebenso stark in der Gegenwart „verwurzelt“. Mit der Behauptung von intergenerationellen Rechten und Pflichten und deren intragenerationellen „Aufteilung“ sucht man Verbindlichkeiten durchzusetzen, darüber die wechselseitigen Erwartungen derjenigen Akteure zu beeinflussen, mit denen man gemeinsam eine Handlungssituation „bevölkert“ und so diese Situation nach eigenen Vorstellungen zu bestimmen. Damit andere die dazu angebotene „Generationengerechtigkeit“ verstehen können, müssen sie wissen, auf welche Herausforderungen ihrer gemeinsamen Gegenwart die behauptete „Generationengerechtigkeit“ antwortet, und wie sich die gemeinsam geteilte Handlungssituation verändert, wenn die behaupteten intergenerationellen Rechte und Pflichten und deren intragenerationelle „Aufteilung“ gelten bzw. gilt.

Sofern auf zukünftige Generationen bezogen, stehen Konzepte der Generationengerechtigkeit prinzipiell unter Unsicherheit, die mit der Weite des jeweiligen Zukunftsbezugs zunimmt. Zu den Verstehensvoraussetzungen von zukunftsbezogenen Konzepten der Generationengerechtigkeit gehört es, dass sie aus dem unendlichen Universum von Möglichkeiten eine begründete Entscheidung hinsichtlich zukünftiger Situationen und Interessen treffen und auf diesem Wege die Unsicherheiten ihres Zukunftsbezugs anzeigen. Um die Behauptung von intergenerationellen Rechten und Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen verstehen, erst recht: um deren Geltung prüfen zu können, muss man wissen, wie sich diese Rechte und Pflichten im Horizont des zukünftig Möglichen und dessen Wahrscheinlichkeiten bewegen, ob und wie deren Behauptungen die unüberwindbare Unsicherheit berücksichtigen und „unter Unsicherheit“ gerechtfertigt werden.

Konzentriert man sich bei der Zuweisung intergenerationeller Rechte und Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen auf Grundrechte und -pflichten, dürfen die in der Gegenwart bekannten Interessenlagen und

Handlungssituationen verallgemeinert und für zukünftige Epochen unterstellt werden. Nach dem Vorbild der Goldenen Regel werden dazu die in der Gegenwart in Anspruch genommene Grundrechte auch für zukünftige Generation eingefordert bzw. diese Generation mit gegenwärtig anerkannten Grundpflichten belastet. Auf diesem Wege wird nicht die Wahrscheinlichkeit der unterstellten Situationsdeutungen und Interessenlagen gesteigert; vielmehr wird ein in moralischen Fragen eingeübtes Verfahren genutzt, um sich zwischen mehr oder weniger hohen Wahrscheinlichkeiten zu entscheiden, – und darf dies, weil man sich mit der Behauptung von Grundrechten und -pflichten auf dem Feld universaler, also für alle Menschen und zu allen Zeiten geltenden Normen bewegt. Die Konzentration auf Grundrechte und -pflichten bei der „Auswahl“ von intergenerationellen Rechten und Pflichten ist allerdings logisch nicht vorgegeben; sie ist aber zur Handhabung der für Zukunftsfragen konstitutiven Unsicherheit in der einschlägigen Literatur typisch und – mehr noch – plausibel (so auch im zweiten Beitrag von Ekarde in diesem Band).

Zwischen ungleichzeitig existierenden Generationen können Rechte und Verbindlichkeiten über mehrere Epochen hinweg behauptet werden. Dabei können die Angehörigen von vorausgehenden Generationen verpflichtet werden, distributive Güter im Interesse nachfolgender Generationen einzusetzen. Entgegen einem üblichen Sprachgebrauch ist jedoch eine Verteilung distributiver Güter nur zwischen zeitgleich existierenden bzw. innerhalb von Generationen, nicht aber zwischen ungleichzeitig existierenden Generationen möglich. Distributive Güter, also knappe Güter, die im Modus der Ausschließbarkeit Personen oder Haushalten zugeteilt werden (können), können – über die Epochen hinweg – zwar von Angehörigen einer Generation an Angehörige einer anderen, auch von einer Generation an eine andere vererbt werden. Doch wird dabei nicht in dem Sinne umverteilt, den man gemeinhin mit dem Begriff ‚Umverteilung‘ verbindet, dass nämlich der eine die ausschließende Verfügung verliert, ein anderer sie hingegen gewinnt. Denn die Vererbenden haben – mit ihrem Leben – die Möglichkeit verloren, über etwas im Modus der Ausschließbarkeit zu verfügen. Außer ihrem Leben wird ihnen also nichts „genommen“, wenn andere ihre Güter in ihre ausschließliche Verfügung nehmen. Weil aber eine intertemporäre Umverteilung „technisch“ unmöglich ist, kann sie nicht zum Inhalt der Generationengerechtigkeit zwischen ungleichzeitig existierenden Generationen

gemacht werden. Entsprechende Behauptungen stellen ihre Adressaten vor unlösbaren Verstehensproblemen, da sie nicht nachvollziehen können, was und wie über Epochen hinweg umverteilt werden soll. Hingegen ist es „technisch“ möglich, dass die Angehörigen der vorausgehenden Generation die ihnen im Modus der Ausschließbarkeit zugeleiteten Güter (auch) im Interesse der ihr nachfolgenden Generation nutzen oder zumindest in der Nutzung deren Interessen mit berücksichtigen. Entsprechende Verpflichtungen können sinnvollerweise als „generationengerecht“ behauptet werden.

7. Banalität mit Methode

Dass die in groben Strichen vorgestellte Grammatik der Generationengerechtigkeit an der ein oder anderen Stelle banal ist, hat zumindest Methode: Die grammatikalischen Vorgaben wurden auf dem Wege der Rekonstruktion vortheorietischen Wissens erhoben und explizieren daher zumindest intuitiv Bekanntes. Sofern Konzepte der „Generationengerechtigkeit“ von ihren Adressaten verstanden werden, unterlegt sie die vorgelegte Grammatik keinerlei Restriktionen, die bei der Behauptung und Rechtfertigung von inter- und intragenerationellen Rechten und Pflichten nicht schon eingehalten wurden. In ähnlicher Weise ist auch die Grammatik unserer Alltagssprache gegenüber unserem alltäglichen Sprechen nicht repressiv, so wir diese Grammatik immer schon einhalten, wenn wir mit anderen über verständliche Sätze kommunizieren.

Behauptete „Generationengerechtigkeiten“ können allerdings auch gegen eine oder gar mehrere der vorgestellten Restriktionen verstoßen. Sofern und solange die vorgestellte Grammatik überzeugen kann, hat sie gegenüber solchen Konzepten eine kritische Funktion: Die identifizierbaren Regelverstöße verweisen auf Verstehensprobleme, so die Adressaten dieser Konzepte, selbst bei besten Willen, nicht verstehen können, wer oder was oder in welchen Situationen zu tun berechtigt bzw. verpflichtet ist. Dadurch aber, dass andere die an sie adressierten Konzepte nicht verstehen können, kann das mit solchen Konzepten intendierte Ziel nicht erreicht werden, über deren Behauptung Verbindlichkeiten zu erzeugen und auf diesem Weg die mit anderen gemeinsam geteilten Handlungssituationen zu verändern. Daher sind nicht eigentlich die Regelverstöße das Problem; es sind vielmehr die Verstehensproblemen, die über die

Regelverstöße lediglich identifiziert und erklärt werden. Die Grammatik der Generationengerechtigkeit erklärt mithin, warum Konzepte, die gegen ihre Regeln verstoßen, von deren Adressaten nicht verstanden werden können, – und sie weist deren Autoren Wege, die von ihnen behauptete „Generationengerechtigkeit“ durch Korrekturen verständlich zu machen.

Prinzipiell ist es unter Einhaltung der erhobenen Restriktionen, so wurde in diesem Beitrag „unter der Hand“ gezeigt, möglich, die Verpflichtungen der gegenwärtig lebenden Menschen für einen wirksamen Klimaschutz auch mit Bezug auf die als Generation angesprochenen, in Zukunft lebenden Menschen zu behaupten und zu begründen. Entsprechende Generationenkonstruktionen sind zumindest verständlich, die dafür denkbaren Verpflichtungen gegenüber der Generation zukünftig lebender Menschen sind gegenüber der Generation gegenwärtig lebenden Menschen zumindest sinnvoll ausweisbar und sie lassen sich unter Bestätigung der intragenerationellen Egalität differenziert auf die gegenwärtig lebenden Menschen als Angehörige dieser Generation „aufteilen“. Nichts spricht also – zumindest aus Sicht der vorgestellten Grammatik – dagegen, eine Ethik des Klimaschutzes unter Zuhilfenahme der „Generationengerechtigkeit“ zu betreiben und sich zur Orientierung von „Klimagerechtigkeit“ der eingangs angesprochenen Erleichterungen dieses Konzepts zu bedienen.